



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

27. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 12.01.2001** | **Nummer 1**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
1	Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 28.12.2000	2
2	Satzung über die Regelung des Härteausgleichs im Zuge der Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 28.12.2000	3
3	Bekanntmachung der Bildungsgänge sowie des Termins für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den Berufskollegs des Hochsauerlandkreises für das Schuljahr 2001/2002	7
4	Bekanntmachung der Fischerprüfung	10
5	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes "Hoppecketal"	11
6	2. Änderungsverordnung vom 09.01.2001 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1993, Seite 73)	13
7	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Landschaftsplanes "Winterberg"	14
8	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Landschaftsplanes "Olsberg"	14

1 SATZUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER SOZIALHILFE IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 28.12.2000

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 96 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.03.1994 (BGBl. I S. 646, 2975) und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG - BSHG) vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 393/SGV. NRW. 2170), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 19.12.2000 folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis beschlossen:

§ 1 Übertragung der Aufgaben

- (1) Der Hochsauerlandkreis, im folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Städten und Gemeinden des Hochsauerlandkreises zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. Die Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bleibt davon unberührt.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung von Sozialhilfeleistungen, erlässt der örtliche Träger Verwaltungsvorschriften, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall. Der örtliche Träger ist berechtigt, allgemein und im Einzelfall Angaben über gewährte Leistungen zu verlangen.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Folgende Aufgaben, mit Ausnahme der Antragsannahme, bleiben dem örtlichen Träger vorbehalten:
 1. Die Durchführung des Anordnungsgeschäftes für Sozialhilfeleistungen,
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 11 BSHG) innerhalb von Heimen, Anstalten und gleichartigen Einrichtungen,

3. Hilfen in besonderen Lebenslagen, soweit sie nach § 27 Abs. 2 BSHG erforderlich werden,
4. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage (§ 30 BSHG),
5. Kurmaßnahmen nach §§ 36 und 37 Abs. 2 BSHG,
6. Eingliederungshilfen für Behinderte (§§ 39-47 BSHG),
7. Hilfe zur Pflege außerhalb von Heimen, Anstalten und gleichartigen Einrichtungen (§§ 68 bis 69 c BSHG),
8. Altenhilfen, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind (§ 75 BSHG),
9. Erfassung und Nachweisung von Darlehen gem. § 89 BSHG,
10. Erlass von Forderungen nach dem BSHG gem. § 32 GemHVO,
11. Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu den freien Wohlfahrtsverbänden betreffen (§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 93 BSHG),
12. Durchführung von Kostenerstattungsansprüchen und die Abgabe von Kostenanerkennungen gegenüber anderen Trägern der Sozialhilfe (§§ 103-111 BSHG),
13. Durchführung von Verfahren vor den
 - a) ordentlichen Gerichten,
 - b) besonderen Gerichten (Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte),

soweit die Gemeinden die Vertretung vor den Gerichten nicht selbst wahrnehmen nach einvernehmlicher Regelung mit dem örtlichen Träger.

- (2) Die Vorbehalte in Abs. 1 unter Ziffer 12 und 13 a finden auf die Stadt Arnsberg keine Anwendung.

§ 3 Einvernehmen

Die Städte und Gemeinden haben Einvernehmen mit dem Kreisgesundheitsamt über die Gewährung von Zahnersatz, soweit außervertragliche Leistungen in Betracht kommen, und bei kieferorthopädischen Behandlungen herzustellen.

§ 4
Erstattungsansprüche

Die Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen

1. Kostenbeitrags- und Aufwendersatzpflichtige im Sinne der §§ 11 Abs. 2 und 3 und 29 BSHG,
2. Leistungspflichtige im Sinne der §§ 90, 91 und 140 BSHG,
3. Kostenersatzpflichtige gem. §§ 92 bis 92 c BSHG,
4. andere Träger der Sozialhilfe gem. §§ 103 bis 111 BSHG,
5. Träger anderer Sozialleistungen und Dritten (§§ 102 bis 119 SGB X),

im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein.

§ 5
Amtshilfe

Die Städte und Gemeinden sind berechtigt, für die Durchführung ihrer Aufgaben die Amtshilfe der Sozialarbeiter des örtlichen Trägers in Anspruch zu nehmen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 08.03.1982 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 28.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 28.12.2000

Leikop
Landrat

2 **SATZUNG ÜBER DIE REGELUNG DES HÄRTEAUSGLEICHS IM ZUGE DER ZUSAMMENFÜHRUNG DER AUFGABEN- UND FINANZVERANTWORTUNG IM BEREICH DER SOZIALHILFE IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 28.12.2000**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (AG-BSHG) vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 393/SGV. NRW. 2170), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Modernisierungsgesetzes von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 461) hat der Kreistag am 19.12.2000 folgende Satzung über die Regelung des Härteausgleichs im Zuge der Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Nach § 6 Abs. 1 AG-BSHG tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ab 01.01.2001 insgesamt 50 v. H. der Nettoaufwendungen, die sich aus den in der Anlage aufgeführten Einnahme- und Ausgabepositionen bezüglich der delegierten Sozialhilfemaßnahmen ergeben. Der Hochsauerlandkreis ist des Weiteren verpflichtet, einen Härteausgleich im Rahmen dieser Satzung festzulegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

§ 2

Indikator für den Härteausgleich, Antragsverfahren

- (1) Als Indikator für den Härteausgleich wird die Sozialhilfedichte je Stadt und Gemeinde herangezogen, die sich aus dem Verhältnis der durchschnittlichen Sozialhilfeempfängerzahl (ermittelt aus den monatlichen Rechnungsläufen der KDVG Hellweg-Sauerland über die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) pro 1000 Einwohner der zum 30.06. durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Düsseldorf, veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahl des jeweiligen Jahres ergibt.
- (2) Ein erheblicher struktureller Unterschied wird erst angenommen, wenn die zuvor ermittelte Sozialhilfedichte um mehr als 25 v. H. die Sozialhilfedichte im Kreisdurchschnitt überschreitet. Aus dem prozentualen Anteil, der über 125 v. H. liegt, ist danach die absolute Zahl der Sozialhilfeempfänger zu ermitteln, die einen erheblichen strukturellen Unterschied begründen.
- (3) Die Gewährung eines Härteausgleichs ist zum 30. September des betreffenden Haushaltsjahres zu beantragen. Die jeweilige Stadt/Gemeinde hat in diesem Antrag zu begründen, warum ein erheblicher struktureller Unterschied nach Abs. 2 im Zuge der 50 v. H.-Finanzierungsbeteiligung für sie zu einer erheblichen Härte führt. Die abgegebene Begründung wird im Rahmen einer finanzwirtschaftlichen Stellungnahme durch die Kommunalaufsicht überprüft. Eine erhebliche Härte setzt in jedem Fall voraus, dass die Antragstellerin durch die 50 v. H.-Finanzierungsbeteiligung zusätzlich belastet wird.
- (4) Ob sich durch die 50 v. H.-Finanzierungsbeteiligung eine finanzielle Mehrbelastung oder Entlastung für die jeweilige Stadt/Gemeinde ergibt, wird durch einen jährlichen Abgleich der Hälfte des Netto-Sozialhilfeaufwandes mit der Entlastung infolge der reduzierten Kreisumlage bezogen auf jede Stadt/Gemeinde ermittelt. Dieses bedeutet, dass jeweils eine fiktive Berechnung vorzunehmen ist, indem ein Abgleich zwischen der fiktiven ungekürzten Kreisumlage mit der um 50 v. H. des Netto-Sozialhilfeaufwandes gekürzten Kreisumlage zuzüglich des individuellen 50 v. H.-Netto-Sozialhilfeaufwandes stattfindet.

§ 3

Berechnung der Ausgleichsmasse

- (1) Auf der Grundlage des 50 v. H.-Anteiles des individuellen Nettoaufwandes aus den in der Anlage aufgeführten Einnahme- und Ausgabepositionen werden für jede Stadt und Gemeinde zunächst die durchschnittlichen Aufwendungen je Sozialhilfeempfänger ermittelt und daraus der Kreisdurchschnitt errechnet.
- (2) Liegt die antragstellende Stadt/Gemeinde mit ihren Aufwendungen je Sozialhilfeempfänger/in um mehr als 5 v. H. über dem Kreisdurchschnitt, so wird eine neue Berechnung des Kreisdurchschnitts ohne die durchschnittlichen Aufwendungen dieser Stadt/Gemeinde vorgenommen (bereinigte Berechnung).
- (3) Die nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ermittelte Anzahl an Sozialhilfeempfängern wird mit den durchschnittlichen Nettoaufwendungen je Sozialhilfeempfänger auf Kreisebene, ggf. aufgrund einer bereinigten Berechnung, multipliziert. Die so errechnete Ausgleichsmasse bildet die Grundlage für den Härteausgleich.

§ 4

Ermittlung und Aufbringung des Härteausgleichs

- (1) Der Härteausgleich stellt eine Übergangsregelung dar, um den betroffenen Städten und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, durch eigene Maßnahmen die erheblichen strukturellen Unterschiede abzubauen. Als Härteausgleich werden daher in

2001 = 70 v. H.
2002 = 35 v. H.
2003 = 17,5 v. H.

der zuvor errechneten Ausgleichsmasse vorbehaltlich einer etwaigen Reduzierung nach Abs. 2 gewährt. Ab dem Jahr 2004 findet ein Härteausgleich nicht mehr statt.

- (2) Der Ausgleich wird durch die Städte und Gemeinden finanziert, die durch die 50 v. H.-Finanzierungsbeteiligung entlastet werden. Da den durch die 50 v. H.-Finanzierungsbeteiligung entlasteten Städten und Gemeinden mindestens die Hälfte ihres finanziellen Vorteils belassen werden soll, wird der nach Abs. 1 ermittelte Härteausgleich ggf. um den Betrag reduziert, der erforderlich ist, um die genannte Obergrenze einhalten zu können. Der Reduktionsbetrag wird im Falle mehrerer Antragsteller anteilig auf die ausgleichsberechtigten Städte und Gemeinden verteilt.

§ 5

Abrechnungstechnisches Verfahren

- (1) Die Städte und Gemeinden leisten zu den in der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für die Kreisumlage festgelegten Fälligkeitsterminen 1/12 Abschlagszahlung auf die 50 v. H.-Finanzierungsbeitrag des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (2) Die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen auf die 50 v. H.-Finanzierungsbeitrag ergibt sich aus den im Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Netto-Aufwendungen (Zuschussbedarf) der in der Anlage aufgeführten Einnahme- und Ausgabepositionen. Berechnungsgrundlage ist dabei eine stadt-/gemeindespezifische Ermittlung des Zuschussbedarfs. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres erhebliche Veränderungen gegenüber den für die Ermittlung der Abschlagszahlungen zugrunde gelegten Werten und Annahmen eintreten, können der Hochsauerlandkreis bzw. die Städte und Gemeinden eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

- (3) Die Höhe der 50 v. H.-Finanzierungsbeitrag wird für jede Stadt/Gemeinde nach Ablauf des Haushaltsjahres auf der Grundlage der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben lt. Jahresrechnung endgültig festgelegt. Der Festsetzungsbescheid enthält die endgültige Höhe der 50 v. H.-Finanzierungsbeitrag sowie die geleisteten Abschlagszahlungen und den Fälligkeitstermin.
- (4) Über einen beantragten Härteausgleich wird ebenfalls erst nach Vorliegen der Jahresrechnungsergebnisse je Stadt/Gemeinde entschieden. Während des laufenden Haushaltsjahres ergeben sich daher keine Abschlagszahlungen. Die Ansprüche der Empfängergemeinden und die Verpflichtungen der Zahlergemeinden werden mit den Bescheiden über die 50 v. H.-Finanzierungsbeitrag gem. Abs. 3 festgesetzt. Sie werden über die Konten des Hochsauerlandkreises abgewickelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft und gilt für den Leistungszeitraum in der Sozialhilfe ab 01. Januar 2001.

Anlage zur Satzung über die Regelung des Härteausgleichs im Zuge der Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 28.12.2000

Finanzbeitrag der Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises an den Hilfearten:

Hilfeart (Einnahmen)
Hilfe zum Lebensunterhalt
Erstattung von anderen Sozialhilfeträgern (Fälle in der Finanzbeitrag der Delegationsgemeinden)
Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz, Kostenersatz
Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen
Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern
Sonstige Ersatzleistungen
Ersatzleistungen von Versicherungen
Zins- und Tilgungseinnahmen aus der darlehnsweisen Sozialhilfegewährung

Hilfeart (Einnahmen)
<u>Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaft etc.</u>
Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz, Kostenersatz a.E.
Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen a.E.
Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern a.E.
Sonstige Ersatzleistungen a.E.
Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz, Kostenersatz i.E.
Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen i.E.
Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern i.E.
Sonstige Ersatzleistungen i.E.
<u>Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen</u>
Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz, Kostenersatz a.E.
Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen a.E.
Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern a.E.
Sonstige Ersatzleistungen a.E.
Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz, Kostenersatz i.E.
Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen i.E.
Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern i.E.
Sonstige Ersatzleistungen i.E.

Hilfeart (Ausgaben)
<u>Hilfe zum Lebensunterhalt</u>
Erstattungen an andere Sozialhilfeträger (Fälle in der Finanzbeteiligung der Delegationsgemeinden)
Laufende Leistungen
Einmalige Beihilfen an Empfänger laufender Leistungen
Heizungshilfen an Empfänger laufender Leistungen
Weihnachtsbeihilfen an Empfänger laufender Leistungen
Einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger
Heizungsbeihilfen an sonstige Hilfeempfänger
Weihnachtsbeihilfen an sonstige Hilfeempfänger
Darlehnsweise Gewährung von Sozialhilfe
<u>Krankenhilfe, Hilfen bei Schwangerschaft etc.</u>
Krankenhilfe (ärztl. u. zahnärztl. Behandl., Zahnersatz, Kieferorthopädie, Arznei- Heil- u. Hilfsmittel) a.E.
Hilfe bei Schwangerschaft oder Sterilisation a.E.
Hilfe zur Familienplanung a.E.
Krankenhilfe (stationäre Behandlung)

Hilfeart (Ausgaben)
Hilfe bei Schwangerschaft oder Sterilisation i.E.
Hilfe zur Familienplanung i.E.
<u>Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen</u>
Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der Lebensgrundlage
Vorbeugende Gesundheitshilfe a.E.
Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen a.E.
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
Vorbeugende Gesundheitshilfe i.E.
Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen i.E.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Regelung des Härteausgleichs im Zuge der Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Sozialhilfe im Hochsauerlandkreis vom 28.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 28.12.2000

Leikop
Landrat

3 BEKANNTMACHUNG DER BILDUNGSGÄNGE SOWIE DES TERMINS FÜR DIE ANMELDUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

ZU DEN BERUFSSKOLLEGS DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS SCHULJAHR 2001/2002

Anmeldezeitraum: 15.02. bis 28.02.2001

A. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung des Hochsauerlandkreises in Arnsberg Berliner Platz 9 59759 Arnsberg Tel.: 02932/953-0

1. Berufsgrundschuljahr (Wirtschaft und Verwaltung)
2. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)
3. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)
4. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Abiturienten für Wirtschaft und Verwaltung (einjähriger Lehrgang der höheren Handelsschule)
5. Fachoberschule für Wirtschaft Klasse 12
6. Dreijährige Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe
Schwerpunkt: Wirtschaft und Verwaltung
7. Fachschule für Wirtschaft als Teilzeitform
Fachrichtung: Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre (alle 2 Jahre, nächster Beginn 01.08.2002)

B. Berufskolleg Techn.-gewerbliche Schulen des Hochsauerlandkreises in Arnsberg
Berliner Platz 10
59759 Arnsberg
Tel.: 02932/953-10

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Holztechnik
2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Holztechnik
3. Zweijährige Berufsfachschule für Technik
 Fachrichtungen: Metalltechnik, Elektrotechnik
4. Zweijährige Berufsfachschule für Technik - erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife -
5. Fachoberschule für Technik
 Klasse 11 (nur als Teilzeitform)
 Fachrichtungen: Elektrotechnik, Bautechnik
 Klasse 12 (auch als Teilzeitform)
 Fachrichtungen: Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik
6. Fachoberschule für Gestaltung
 Klasse 11 (nur als Teilzeitform) und 12
7. Fachschule für Technik
 Fachrichtungen: Elektrotechnik (mit dem Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung)
 Maschinentechnik (mit den Schwerpunkten Fertigungstechnik bzw. System- und Automatisierungstechnik)
 Alle Fachrichtungen auch in Teilzeitform
 Aufbaubildungsgang: Betriebswirtschaft

C. Berufskolleg „Am Eichholz“

- Allgemeingewerbe, Hauswirtschaft, Sozialpädagogik -
 Feauxweg 24
 59821 Arnsberg
 Tel.: 02931/5214-0
1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Ernährung und Hauswirtschaft, Textiltechnik und Bekleidung, Gesundheit und Körperpflege
 2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Ernährung und Hauswirtschaft, Textiltechnik und Bekleidung, Gesundheit und Körperpflege
Bildungsgang, der zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachoberschulreife führt
 3. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial-

und Gesundheitswesen, Fachrichtung: Kinderpflege
 Bildungsgänge, die zu beruflicher Grundbildung und zur Fachoberschulreife führen

4. Zweijährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
5. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen
 Fachrichtung: Gesundheitswesen
6. Zweijährige Berufsfachschule für Technik
 Fachrichtung: Textiltechnik und Bekleidung
7. Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife
 Fachrichtung: Ernährung und Hauswirtschaft
 Fachrichtung: Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen
8. Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen, Klasse 11 (nur als Teilzeitform) und 12 (auch als Teilzeitform)
9. Fachoberschule für Ernährung und Hauswirtschaft, Klasse 11 (nur als Teilzeitform) und Klasse 12 (auch als Teilzeitform)
10. Zweijährige Berufsfachschule für Schülerinnen und Schüler mit Fachoberschulreife
 Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen -
 Dreijähriger Bildungsgang, der zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führt

11. Dreijährige Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe,
 Fachrichtung: Erziehungswissenschaften
 Bildungsgänge der Fachschule

12. Fachschule für Sozialpädagogik

13. Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
 Fachrichtung: Hauswirtschaft, Schwerpunkt Familienpflege

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung
Brilon des Hochsauerlandkreises
Carl-Diem-Weg 30
59929 Brilon
Tel.: 02961/9752-0

1. Berufsgrundschuljahr (Wirtschaft und Verwaltung)
2. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)
3. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)
4. Dreijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang: Kaufmännische/r Assistent/in für Fremdsprachen für Schüler mit Fachoberschulreife
5. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang: Kaufmännischer Assistent/in für Fremdsprachen für Schüler mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife
6. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung (einjähriger Lehrgang der Höheren Handelsschule)
7. Fachschule für Wirtschaft als Teilzeitform
Fachrichtung: Betriebswirtschaft
Schwerpunkt: Rechnungswesen
8. Fachschule für Wirtschaft als Teilzeitform
Fachrichtung: Betriebswirtschaft
Schwerpunkt: Sekretariat

E. Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises
Dünnefeldweg 5
59872 Meschede
Tel.: 0291/9953-0

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit ~~den~~ **zwei** Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Textiltechnik und Bekleidung
2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Elektrotechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik, Textiltechnik und Bekleidung
3. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)
4. Zweijährige Berufsfachschule für Technik
Fachrichtung: Metalltechnik
5. Zweijährige Berufsfachschule für Ernäh-

rung und Hauswirtschaft

6. Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife
Fachrichtung: Ernährung und Hauswirtschaft
7. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)
8. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Hochschulzugangsberechtigte für Wirtschaft und Verwaltung (einjähriger Bildungsgang der höheren Handelsschule)
9. Fachschule für Sozialpädagogik
10. Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
Fachrichtung: Hotel- und Gaststättengewerbe, Teilzeitform
11. Fachoberschule
Klasse 12: Ernährung und Hauswirtschaft
Technik (Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik)
Wirtschaft und Verwaltung
12. Lehrgang für Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister an der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
Fachrichtung: Hauswirtschaft, Teilzeitform
13. Fachschule für Wirtschaft als Teilzeitform
Fachrichtung: Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre (alle 2 Jahre, nächster Beginn 01.08.2001)

Berufskolleg Olsberg des Hochsauerlandkreises
Paul-Oventrop-Str. 7
59939 Olsberg
Tel.: 02962/9810

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Holztechnik, Textiltechnik und Bekleidung, Körperpflege, Sozial- und Gesundheitswesen.
2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Holztechnik, Textiltechnik und Bekleidung, Farbtechnik und Raumgestaltung, Körperpflege, Sozial- und Gesundheitswesen

3. Bildungsgang: Berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife (Zweijährige Berufsfachschule)

Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft
Elektrotechnik
Holztechnik
Metalltechnik
Textiltechnik und Bekleidung

4. Bildungsgang: Berufsabschluss „staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in“ und Fachoberschulreife

5. Bildungsgang: Berufsabschluss „staatlich geprüfte/r Sozialhelfer/in“ und Fachoberschulreife

6. Bildungsgang: Berufl. Grundbildung für Schüler/innen mit Fachoberschulreife
Berufsfelder: Ernährung und Hauswirtschaft
Sozial- und Gesundheitswesen

7. Bildungsgang: Berufsabschluss nach Landesrecht als Technische/r Assistent/in und Fachhochschulreife
Fachrichtung: Physik
Chemie
Elektrotechnik
Informationstechnik
Biologie

8. Fachoberschule
Klasse 11 (nur in Teilzeitform): für Technik mit den fachlichen Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik sowie für Sozial- und Gesundheitswesen

Klasse 12: für Technik mit den fachlichen Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik sowie für Sozial- und Gesundheitswesen

Klasse 13 (beantragt): für Technik mit den fachlichen Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik sowie Physik, Chemie und Biologie, ferner für Sozial- und Gesundheitswesen

9. Fachschulen für Sozial- und Gesundheitswesen
a) Bildungsgang Fachschule für Sozialpädagogik
b) Bildungsgang Fachschule für Heilerziehungshilfe
c) Bildungsgang Fachschule für Heilerziehungspflege

Lehranstalt für Pharmazeutisch-technische Assistenten

**Paul-Oventrop-Str. 7
59939 Olsberg
Tel.: 02962/981-0**

Anmeldungen werden schriftlich ganzjährig im Schulbüro angenommen. Minderjährige Schüler/innen können nur von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter angemeldet werden. Auskünfte über die Aufnahmevoraussetzungen und die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen werden unter der Tel.-Nr. 02962/981-0 erteilt“.

59872 Meschede, 05.01.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

4 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NRW. 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

26.03. bis 30.03.2001.

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die Untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (F 0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **28.02.2001** über das zuständige Einwohnermeldeamt bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 28.02.2001 bei der Unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine oder an die Untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 09.01.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag

Schültke

5 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES LANDSCHAFTSPLANENTWURFES "HOPPEKETAL"

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2000 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes "Hoppeketal" öffentlich auszulegen. Dieser Plan umfasst das südliche und östliche Teilgebiet der Stadt Brilon und den westlichen Teil des Stadtgebietes von Marsberg, wie sie in der Karte auf der folgenden Seite dargestellt sind, auf einer Gesamtfläche von ca. 153 km².

Der Landschaftsplanentwurf (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen) liegt für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden der Kreisverwaltung in der Zeit

vom 22.01.2001 bis zum 21.02.2001
einschließlich

beim Hochsauerlandkreis, **Verwaltungsgebäude Brilon**, Heinrich-Jansen-Weg 14, Raum 130 (Tel.: 02961/941673) aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Entwicklungszielen, Darstellungen und Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen brauchen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes wird hiermit gem. § 27 c Absatz 1 des Landschaftsgesetzes NW bekannt gemacht.

Gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz in Verbindung mit Ziffer 4 d der Anmerkungen zur Neufassung des Landschaftsgesetzes vom 15.08.1994 sind bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen in einem Landschaftsplan von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, die über die bisher ausgeübte, rechtmäßige Bewirtschaftungsform hinausgehen. Vorgenannte Frist kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Grundstückseigentümern und -pächtern wird empfohlen, eventuell vorhandene Karten über die Lage ihrer Grundstücke mitzubringen. Auf diese Weise kann am besten eindeutig festgestellt werden, ob und ggf. in welcher Weise sie von dem Landschaftsplan betroffen sind.

Meschede, 09.01.2001

6 2. ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 09.01.2001 ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE IM HOCHSAUERLANDKREIS ZUGELASSENEN TAXEN (TAXENTARIF) VOM 02.07.1993 (AMTSBLATT FÜR DEN HOCHSAUERLANDKREIS 1993, SEITE 73)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521) und der Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247) hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 19.12.2000 folgende 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird das Beförderungsentgelt wie folgt festgesetzt:

1. In der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr

(Tagtarif)

Grundpreis	4,50 DM
Kilometergebühr für Zielfahrten	2,50 DM
Kilometergebühr für Rundfahrten	1,25 DM

2. In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (Nachtтарif)

Grundpreis	5,50 DM
Kilometergebühr für Zielfahrten	2,70 DM
Kilometergebühr für Rundfahrten	1,35 DM

3. An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.

2. § 2 Absätze 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

(5) Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis nach Abs. 1 zuzüglich der eventuellen Anfahrt nach Abs. 4 zu zahlen. Der Betrag wird nicht fällig, wenn die Anfahrt ausgefallen ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Taxenunternehmers bleiben unberührt.

(7) Bei Bestellung eines Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) sowie bei Besetzung eines solchen Fahrzeugs mit mehr als 4 Personen, ist neben der Grundgebühr eine zusätzliche Pauschalgebühr von 5,00 DM zu berechnen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Wartezeiten werden mit 50,00 DM je Stunde berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Artikel II

Diese 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.

Die in Deutsche Mark angegebenen Gebühren gelten bis zum 31.12.2001.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderungsverordnung vom 09.01.2001 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Hochsauerlandkreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 02.07.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrV NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 09.01.2001

Der Landrat
Leikop

7 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES LAND- SCHAFTSPLANES "WINTERBERG"

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.12.2000 gemäß § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NW beschlossen, für die Stadt Winterberg in ihren politischen Grenzen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne einen Landschaftsplan nach § 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) in der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000, Seite 568) aufzustellen.

Der Landschaftsplan trägt den Namen "Winterberg".

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 LG i. V. m. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie dem § 5 i. V. m. § 37 Abs. 3 der Kreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes müssen die mit der Planung befassten Personen auch private Grundflächen betreten. Die Grundstückseigentümer im Bereich der Stadt Winterberg werden hiermit aufgrund der Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über das Betreten ihrer Grundflächen im Rahmen der Landschaftsplanung "Winterberg" informiert.

Meschede, 09.01.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -

Leikop

8 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES LAND- SCHAFTSPLANES "OLSBERG"

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 23.03.1999 gemäß § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NW beschlossen, für die Stadt Olsberg in ihren politischen Grenzen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne einen Landschaftsplan nach § 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) in der Neufassung

vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000, Seite 568) aufzustellen.

Der Landschaftsplan trägt den Namen "Olsberg".

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 LG i. V. m. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie dem § 5 i. V. m. § 37 Abs. 3 der Kreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes müssen die mit der Planung befassten Personen auch private Grundflächen betreten. Die Grundstückseigentümer im Bereich der Stadt Olsberg werden hiermit aufgrund der Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über das Betreten ihrer Grundflächen im Rahmen der Landschaftsplanung "Olsberg" informiert.

Meschede, 09.01.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -

Leikop
